



Anwaltschaft für Menschenrechte und Vielfalt

Internationale Menschenrechte im innerstaatlichen Recht

Dr. Petra Follmar-Otto, Deutsches Institut
für Menschenrechte, 10. Dezember 2013

Nationale Menschenrechtsinstitutionen: Schutz und Förderung der MR

Das Deutsche Institut für Menschenrechte ist die unabhängige Nationale Menschenrechtsinstitution Deutschlands.

Es trägt zum Schutz und zur Förderung der Menschenrechte bei.

Weltweit: Nationale Menschenrechtsinstitutionen in über 80 Staaten

Aufgaben

- Politikberatung
- anwendungsorientierte Forschung
- Menschenrechtsbildung
- Zusammenarbeit mit nationalen und internationalen MR-Gremien
- Dokumentation und Information
- Unabhängiges Monitoring der UN-BRK

Zu welchen Themen- Schwerpunkten arbeitet das Institut?

Diskriminierungsschutz

Folterverbot Rechte Älterer

Rechte auf Wasser, Sanitätsversorgung und Nahrung

Menschenrechte von Frauen Menschenhandel

Schutz vor Rassismus Migration und Integration

Wirtschaft und Menschenrechte

Rechte von Menschen mit Behinderungen

Menschenrechte in der Entwicklungspolitik

Flucht Sicherheitspolitik und Menschenrechte

Kinderrechte Recht auf Bildung

Projekt „Anwaltschaft für Menschenrechte und Vielfalt“

- Entwicklung von Qualifizierungs- und Informationsangeboten speziell für Rechtsanwältinnen und -anwälte zu Menschenrechten und zu Diversity-Kompetenz
- Schwerpunkte Arbeits- und Sozialrecht
- Laufzeit 2012-2014

Anwaltschaft und Menschenrechte

„Menschenrechte brauchen engagierte Anwältinnen und Anwälte, weil sie regelmäßig gegen politische Mehrheiten und damit vor Gerichten durchgesetzt werden müssen.“ (Prof. Dr. Susanne Baer, LL.M, Richterin am BVerfG)

„Gerichte haben keine Gelegenheit, den Menschenrechtsschutz durchzusetzen, solange Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte die Fälle nicht aufgreifen. Deshalb braucht es eine Anwaltschaft, die sich auskennt in Menschenrechten.“ (Dr. h.c. Renate Jaeger, ehem. Richterin am EGMR, BVerfG und BSG)

„Anwältinnen und Anwälte haben die herausragende Aufgabe, mit Gespür für Rechtsverletzungen und juristischer Kreativität den Geltungsanspruch der Menschenrechte als universell verbindliche Werte zu vertreten - im Interesse ihrer Mandantschaft, aber auch der Zivilgesellschaft.“ (RAin Dr. Margarete Mühl-Jäckel, LL.M (Harvard), Mitglied im Ausschuss Menschenrechte der BRAK)

Die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte vom 10.12.1948

- Grundstein des modernen Menschenrechtsschutzes in der UN
- In Reaktion auf „Akte der Barbarei“
- Rechtsverbindlich ausdifferenziert in UN-Menschenrechtspakten und -übereinkommen

Menschenrechtsschutzsysteme

- **Universell:** Vereinte Nationen
- **Regional:** Europarat
- **Supranational:** Europäische Union
- **National:** Menschen- und Grundrechtsschutz innerstaatlich



Vereinte Nationen

M
E
N
S
C
H
E
N
R
E
C
H
T
S
A
B
K
O
M
M
E
N

Ü
B
E
R
W
A
C
H
U
N
G
S
O
R
G
A
N

Anti-Rassismus-Konvention (ICERD) von 1965

Anti-Rassismus-Ausschuss (CERD)

Zivilpakt/ Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte von 1966

Menschenrechtsausschuss (CCPR)

Sozialpakt/ Internationaler Pakt über WSK-Rechte von 1966

Ausschuss für WSK-Rechte (CESCR)

Frauenrechtskonvention (CEDAW) von 1979

Frauenrechtsausschuss (CEDAW)

Anti-Folterkonvention (CAT) von 1984

Anti-Folterausschuss (CAT)

Kinderrechtskonvention (CRC) von 1989

Kinderrechtsausschuss (CRC)

Konvention zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmenden von 1990

Ausschuss zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmenden (ICRMW)

Behindertenrechtskonvention (CRPD) von 2006

Ausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen (CRPD)

Konvention zum Verschwindenlassen (CPED) von 2006

Ausschuss gegen das Verschwindenlassen (CED)

Europarat

M
E
N
S
C
H
E
N
R
E
C
H
T
S
A
B
K
O
M
M
E
N

Ü
B
E
R
W
A
C
H
U
N
G
S
O
R
G
A
N

Europäische
Menschenrechtskonvention (EMRK)
von 1950

Europäischer Gerichtshof für
Menschenrechte (EGMR)

Europäische Sozialcharta von 1961
(revidierte Fassung von 1996)

Europäischer Sozialausschuss

Europäisches Übereinkommen zur
Verhütung von Folter (CPT) von 1987

Komitee zur Verhütung von Folter (CPT)

Rahmenübereinkommen zum Schutz
nationaler Minderheiten von 1995

Beratender Ausschuss des
Rahmenübereinkommens zum Schutz
nationaler Minderheiten

Konvention des Europarates zur
Bekämpfung des Menschenhandels
von 2005

Expertengruppe für die Bekämpfung
von Menschenhandel (GRETA)

Konvention gegen Gewalt gegen
Frauen und häusliche Gewalt
von 2011

Expertengruppe zu Gewalt gegen
Frauen und häusliche Gewalt (GREVIO)¹⁰

Stärkung der Justiziabilität

- EGMR als ständiger Gerichtshof mit Individualbeschwerderecht (seit 1998)
- Einrichtung von Individualbeschwerdeverfahren zu den UN-Fachausschüssen
- Schaffung weiterer regionaler Schutzsysteme
- Völkerstrafrecht: individuelle Verantwortlichkeit für Menschenrechtsverbrechen

Verschränkung der Schutzebenen

- Inkrafttreten der EU-Grundrechtecharta (2009)
- Beitritt der EU zur EMRK im Lissabon-Vertrag
- Beitritt der EU zur UN-Behindertenrechtskonvention (2011)
- EGMR-Spruchpraxis: Bezugnahme auf UN-Verträge und regionale Schutzsysteme

Bedeutung der europäischen und internationalen Menschenrechte...

- als Eröffnung europäischer und internationaler Individualbeschwerdeverfahren
- als Rechts- und Rechtserkenntnisquellen im innerstaatlichen Recht

Grundgesetz und völkerrechtliche Menschenrechte

- Art. 1 Abs. 2: Bekenntnis zur Menschenrechtsidee
 - Art. 25: Geltungsanordnung für die allg. Regeln des Völkerrechts
 - Völkervertragsrecht:
Rechtsanwendungsbefehl durch Vertragsgesetz (Art. 59 Abs. 2 iVm 20 Abs. 3)
 - Völkerrechtsfreundlichkeit des GG
-

Völkervertragsrecht

- Durch Vertragsgesetz als völkerrechtlicher Normenkomplex Teil der deutschen Rechtsordnung
- Geltendes Recht
- Im Rang eines Bundesgesetzes

Rechtsanwendungsbefehl

- gemäß Art. 59 Abs. 2 i. V. m. Art. 20 Abs. 3 GG
- menschenrechtliche Normen
 - sind innerstaatlich zur Anwendung zu bringen
 - binden alle staatlichen Stellen der vollziehenden und rechtsprechenden Gewalt
 - alle staatlichen Ebenen und Untergliederungen, also Bund, Länder, Kommunen etc.

Völkerrechtsfreundlichkeit

- BVerfG: Aus Art. 1 Abs. 2, 25, 100 Abs. 2
- Alle staatlichen Organe verpflichtet, die Deutschland bindenden völkerrechtlichen Normen zu befolgen
- Grundsatz menschenrechtskonformer Auslegung des deutschen (Verfassungs-)rechts

„Anwendungsfälle“ menschenrechtlicher Normen in nationalen Gerichts- und Beschwerdeverfahren

Unmittelbare Anwendbarkeit

Rechtsgrundlage für eine behördliche oder gerichtliche Entscheidung bildet die menschenrechtliche Norm; ggfalls in Verbindung mit anderen Bestimmungen

Je nach Verpflichtungsgrad: Umsetzungsverpflichtung oder unmittelbare Anwendbarkeit (siehe Artikel 4 Absatz 2 BRK). Anerkannt für Kernbereiche menschenrechtlicher Garantien, wie u.a. Diskriminierungsverbote

Voraussetzung: staatlicher Anspruchsgegner sowie unmittelbar anwendbares, subjektives Recht („self-executing“), d.h.

- Bestimmung bedarf keines weiteren Vollzugsaktes
- ist klar und ausreichend bestimmt und
- berechtigt oder verpflichtet Einzelne

Menschenrechtskonforme Auslegung

Rechtsgrundlage bildet das Bundes- oder Landesrecht; menschenrechtliche Normen oder Spruchpraxis sind zur Rechts- und Entscheidungsfindung heranzuziehen

Stets: Gebot der völkerrechtskonformen Auslegung innerstaatlichen Rechts, einschließlich Verfassungsrecht, aber auch jeder anderen Rechtsnorm auf Bundes- oder Landesebene

Voraussetzung: mehrdeutige Auslegungsergebnisse, etwa bei

- (unbestimmten) Rechtsbegriffen
- Verhältnismäßigkeitsprüfungen
- Ermessensentscheidungen

Menschenrechtskonforme Auslegung

- Maßstab für Bestimmung von Inhalt und Reichweite innerstaatlichen Rechts, einschließlich Verfassungsrecht (Gebot der völkerrechtsfreundlichen Interpretation)
 - zur Auslegung (**unbestimmter**) **Rechtsbegriffe**
 - im Rahmen von **Verhältnismäßigkeitsprüfungen**
 - im Rahmen von **Ermessensentscheidungen**

Auslegung Menschenrechtsverträge

- Ausgangspunkt: authentische Sprachfassung
- Völkerrechtliche Auslegungsmethoden (Wiener Vertragsrechtskonvention)
- Spruchpraxis der Überwachungsorgane (EGMR, UN-Fachausschüsse)

BVerfG, Beschluss vom 23.03.2011 – 2 BvR
882/09 - zur Bedeutung der UN-BRK

„Die UN-Behindertenrechtskonvention (BRK), die in Deutschland Gesetzeskraft hat (...) und als Auslegungshilfe für die Bestimmung von Inhalt und Reichweite der Grundrechte herangezogen werden kann (...), legt kein anderes Ergebnis nahe.“ (Absatz 52)

BVerfG, Urteil vom 18. Juli 2012 – 1 BvL 10/10, 1 BvL 2/11 - zur Bedeutung des UN-Sozialpakts

„Zu den Regeln über das Existenzminimum, die in Deutschland gelten, gehören auch der Internationale Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte vom 19. Dez. 1966 dem der Deutsche Bundestag mit Gesetz vom 23. Nov. 1973 zugestimmt hat. Der Pakt statuiert in Art. 9 ein Recht auf Soziale Sicherheit und in Art. 15 Abs. 1 Buchstabe a das Menschenrecht auf Teilhabe am kulturellen Leben.“ (Absatz 94)

EGMR, Opuz v. Turkey, 2009

“The Court notes at the outset that when it considers the object and purpose of the Convention provisions, it also takes into account the international-law background to the legal question before it. (...) In this connection (...) the Court has to have regard to the provisions of more specialised legal instruments *and the decisions of international legal bodies* on the question of violence against women.”

Anwaltschaft für Menschenrechte

- Menschenrechtliche Argumentation kann für innerstaatliche Verfahren von großer praktischer Bedeutung sein
- Großes Potential der menschenrechtskonformen Auslegung
- Ziel der Anwaltschaft sollte es sein, die Stellung menschenrechtlicher Verträge in der Rechtsordnung insgesamt zu stärken

Kontakt

www.institut-fuer-menschenrechte.de

www.aktiv-gegen-diskriminierung.de

www.ich-kenne-meine-rechte.de

www.inklusion-als-menschenrecht.de

www.menschenrechte-nutzen.de



@DIMR_Berlin